



Bezirksgericht Klosterneuburg
A-3400 Klosterneuburg, Tauchnergasse 3
Tel.: 02243/3 75 82

11. J. 007 2000

Bitte nachstehende Geschäftszahl in
allen Eingaben anführen!

GZ 8E 3407/00 w

Bewilligung der Exekution

Aufgrund des rechtswirksamen **Vergleiches** des Handelsgerichts Wien vom 01.03.2000 (GZ 37 CG 19/00 y), berichtigt mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 23.11.2000 (GZ 37 CG 19/00y-12), wird der betreibenden Partei **1.) Christlicher Familienverein, Brentenmaisstraße 7, 3012 Wolfsgraben, 2.) Steirischer christlicher Familienverein, Bahnhofstraße 326, 8962 Gröbming, und 3.) Verein: Das Leben, Stauseeweg 8, 9241 Wernberg**, alle drei vertreten durch Freimüller u.a., Rechtsanwälte, Alser Straße 21, 1080 Wien, wider die verpflichtete Partei **Dipl.-Ing. Friedrich Griess, Doppelgasse 117, 3412 Kierling**, zur Erwirkung der unvertretbaren Handlungen,

1.) eine Stellungnahme, die die betreibenden Parteien an die verpflichtete Partei übermittelt haben, im Umfang von 20.500 Zeichen im Anschluss an den derzeit unter <http://www.user.xpoint.at/f.griess/FRI> http://www.user.xpoint.at/f.griess/FRI_GRIE.HTM veröffentlichten Artikel "Unsere Erfahrung mit der Sekte "Smith Freunde"" (in norwegischer Sprache) zu verbreiten und zu veröffentlichen und diese Veröffentlichung folgendermaßen einzuleiten:

"Im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Handelsgericht Wien habe ich, DI Friedrich Griess, mich verpflichtet, Smiths Freunden die Möglichkeit einzuräumen, den nachstehenden Text auf meiner Homepage zu veröffentlichen."

2.) einen Link auf die Homepage www.norweger.at einzurichten,

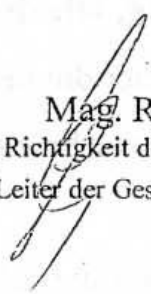
die Exekution gem. § 354 EO bewilligt und der verpflichteten Partei aufgetragen, binnen einer Frist von 14 Tagen die oben angeführten unvertretbaren Handlungen zu tätigen; sonst wird gegen die verpflichtete Partei auf Antrag der betreibenden Partei eine Geldstrafe von S 10.000,-- verhängt werden.

Über eine allfällige Abweisung des Eventualantrages auf Exekutionsbewilligung gem. § 353 EO war nicht zu entscheiden, da dem Antrag auf Exekution nach § 354 EO stattgegeben wurde und somit nicht über den Eventualantrag entschieden werden muss.

Die Kosten der betreibenden Partei werden für den Antrag auf Exekutionsbewilligung mit S 8.213,76 bestimmt. Es gebührt lediglich ein Streitgenossenzuschlag von 15 %.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Bezirksgericht Klosterneuburg
Tauchnerg. 3, 3400 Klosterneuburg
Abt.2, am 04.12.2000


Mag. Roland Coca
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Leiter der Geschäftsabteilung

Zur Nachricht: Der Beschluss kann nur mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Beschlussausfertigung bei diesem Gericht zu erheben. In bezirksgerichtlichen Rechtsachen kann der Rekurs von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, mündlich zu gerichtlichem Protokoll angebracht werden. Schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein. Der Rekurs hat in Bezug auf die Ausführung des angefochtenen Beschlusses und den Eintritt der Vollstreckbarkeit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der Verwahrung gepfändeter Gegenstände und die Ernennung eines Verwahrers können durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Wenn nach dem Begehren der betreibenden Partei mit der Vornahme einer Exekutionshandlung bis auf ihr Anmelden gewartet werden soll, muss die Vornahme der Exekutionshandlung binnen einem Monat nach der Erlassung dieses Beschlusses beim Exekutionsgericht begehrt werden, widrigens der Exekutionsauftrag zurückgelegt werden würde.